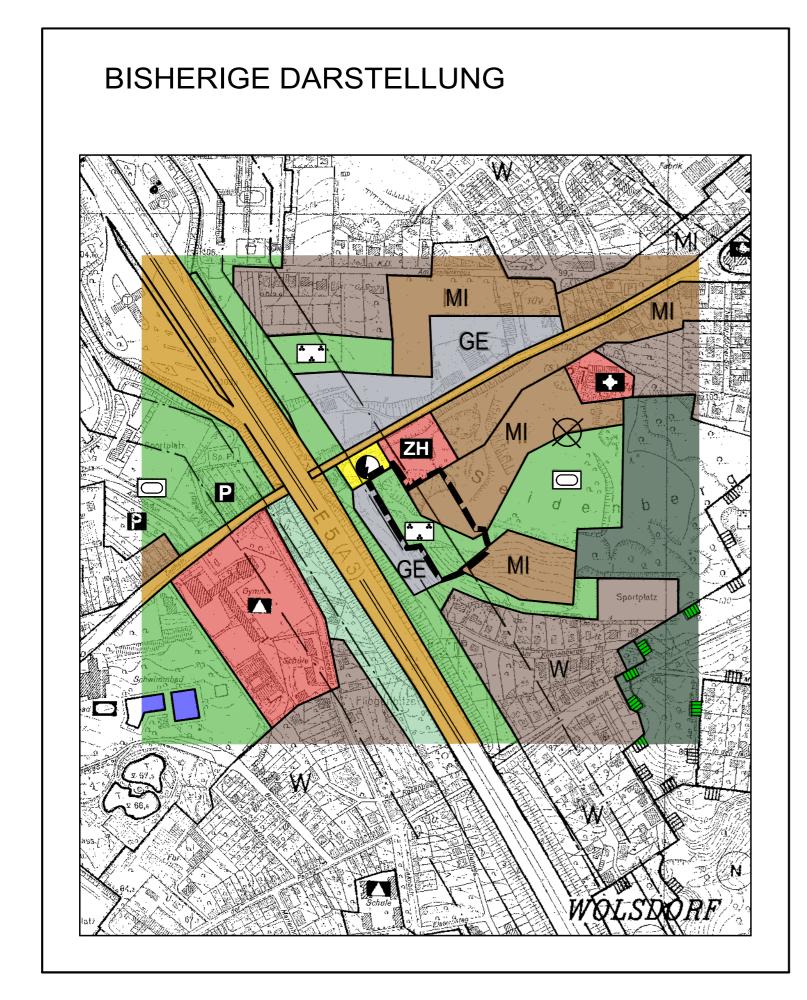
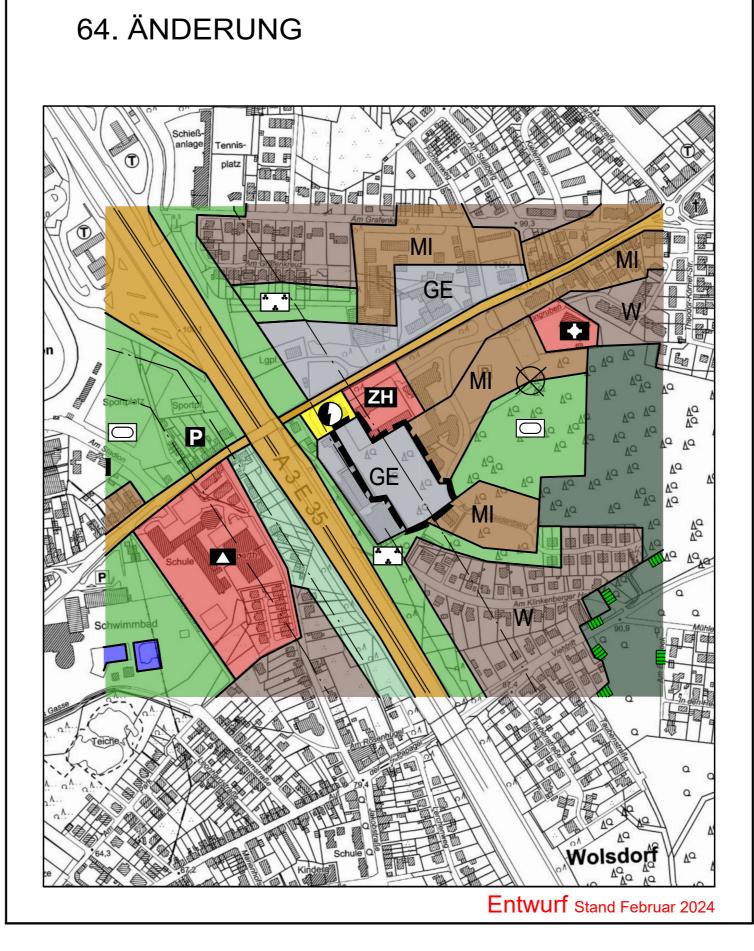
## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SIEGBURG





Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Siegburg hat am 16.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 24.03.2023	Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Siegburg hat  am beschlossen, den Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit  von  bis  öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde  am	Der Rat der Stadt Siegburg hat die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen.	Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit Verfügung Az.: vom genehmigt worden.	Die Genehmigung der Bezirksregierung  vom ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB  am ortsüblich bekannt gemacht worden.  Mit der Bekanntmachung wird die 64. Änderung	Dieser Plan ist der Urkundsplan.
ortsüblich bekannt gemacht. Siegburg,	Siegburg,	ortsüblich bekannt gemacht. Siegburg,	Siegburg,	Köln,	des Flächennutzungsplanes wirksam.  Siegburg,	Siegburg,
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bezirksregierung Köln	Bürgermeister	Bürgermeister

## **LEGENDE**

A) Darstellungen gem. § 5 Abs. 2 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbaufläche

MI Mischgebiet

**G** Gewerbliche Baufläche

**GE** Gewerbegebiet

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Einrichtungen und Anlagen:

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude

**ZH** Zivilschutz und Hilfsorganisationen

GRÜNFLÄCHE

Zweckbestimmung:

Sportplatz

Parkanlage

Wasserfläche

Fläche für Landwirtschaft

Fläche für Wald

VERKEHRSFLÄCHEN

Autoba

--- Grenzen für Anbauverbot bzw. -beschränkung

Überörtliche/örtliche Hauptverkehrsstraße

Parkfläche

FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Zweckbestimmung:

Elektizität

SONSTIGE PLANZEICHEN

 $\bigotimes$ 

Kennzeichnung der Flache, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

B) Nachrichtliche Übernahmen

gem. § 5 Abs. 4 BauG UMGRENZUNG UND SIGNATUR VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

Fläche die dem Naturschutz oder dem Landschaftsschutz unterliegt

GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES



M. 1:5000

Rechtsgrundlage:

Baugesetzbuch (BauGB) In der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) In der zur Zeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der zur Zeit gültigen Fassung